Textliche Festsetzungen und Zeichenerklärungen

1. Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher IFSP (z.B. SO1 - F1 und F2)

Grenze der Bereiche der Planfeststellungsbereiche

2. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

GI — Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

SO1 — Sonstiges Sondergebiet SO1 gem. § 11 (2) BauNVO

Zweckbestimmung: „Hafengebiet - Containerhafen"

Zulässig sind:
Bauliche Anlagen auf dem Terminal des Containerhafens einschließlich Kranbrücken und Betriebsgebäude im Sinne der Suprastruktur des Containerhafens vom Zufahrts- und Liegebereich der wasserseitigen Kaje bis zur landseitigen Verkehrsverbindung (Straße / Gleis) einschließlich der sog. bahnseitigen Vorstellgruppe unter der Maßgabe, dass
die baulichen Anlagen - Betriebe und Anlagen - innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Flächen die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_{WA'}$ (IFSP) nicht überschreiten:
SO1 - F1 69 / 57 dB (A) /m² tags / nachts
SO1 - F2 61 / 52 dB (A) /m² tags / nachts

(Vergl. Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des beabsichtigten Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung der Hafenanlage RegioPort Weser und weitere Flächen für Hafenaffines Gewerbe - 21.09.2010 - sowie
Erste ergänzende schalltechnische Stellungnahme in der Sache - 22.03.2011 und Zweite ergänzende schalltechnische Stellungnahme in der Sache - 04.04.2012 - jeweils AKUS GmbH, Bielefeld.)

Zur Ermittlung der sich aus den IFSP ergebenden Lärm-Kontigenten an Nachbarwohnhäusern gilt folgenden Vorgehensweise
- Höhe der Flächenschallquellen über Grund: h = 3,00 m
- Innerhalb des Plangebietes: Keine Berücksichtigung von bestehenden Gebäuden (also keine Schallabschirmung, keine Reflexionen).
- Außerhalb des Plangebietes: Berücksichtigung aller schalltechnisch relevanten Hindernisse und des Geländes.
- Durchführung von Schallausbreitungsberechnungen gem. der Norm DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren" Ausgabe Oktober 1999

Hinweis:
Alle Normen und Gutachten können in der Bauverwaltung der Stadt Minden und der Stadt Bückeburg eingesehen werden.

SO2 — Sonstiges Sondergebiet SO2 gem. § 11 (2) BauNVO

Zweckbestimmung: „Hafengebiet - Hafenaffines Gewerbe"

Zulässig sind:
Betriebe und Anlagen, Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude, die überwiegend Waren aus dem SO1 Hafengebiet - Containerhafen beziehen / liefern und Dienstleistungen für das SO1 Hafengebiet - Containerhafen erbringen (z.B. für Schiffsumschlag, Lager- und Speditionsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze);
Betriebe und Anlagen, die der Herstellung, Instandsetzung und Wartung der Hafensuprastruktur und der Hafenanlage land- und wasserseitig dienen
jeweils unter der Maßgabe, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel $L_{WA'}$ (IFSP) innerhalb der im Nutzungsplan gekennzeichneten Flächen nicht überschritten werden:
SO2 - F3 64 / 54 dB (A) /m² tags / nachts
SO2 - F4 64 / 53 dB (A) /m² tags / nachts

(Vergl. Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des beabsichtigten Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung der Hafenanlage RegioPort Weser und weitere Flächen für Hafenaffines Gewerbe - 21.09.2010 - sowie
Erste ergänzende schalltechnische Stellungnahme in der Sache - 22.03.2011 und Zweite ergänzende schalltechnische Stellungnahme in der Sache - 04.04.2012 - jeweils AKUS GmbH, Bielefeld.)

Zur Ermittlung der sich aus den IFSP ergebenden Lärm-Kontigenten an Nachbarwohnhäusern gilt folgenden Vorgehensweise
- Höhe der Flächenschallquellen über Grund: h = 3,00 m
- Innerhalb des Plangebietes: Keine Berücksichtigung von bestehenden Gebäuden (also keine Schallabschirmung, keine Reflexionen).
- Außerhalb des Plangebietes: Berücksichtigung aller schalltechnisch relevanten Hindernisse und des Geländes.
- Durchführung von Schallausbreitungsberechnungen gem. der Norm DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren" Ausgabe Oktober 1999

Hinweis:
Alle Normen und Gutachten können in der Bauverwaltung der Stadt Minden und der Stadt Bückeburg eingesehen werden.

Ausgeschlossen sind:
alle Betriebe, Anlagen und Betriebsbereiche, die der Produktion der relevanten Stoffe i.S.v. § 3 (5a) BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfallverordnung i.d.F.d.B. vom 14.08.2013; BGBl. I S. 3230) dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Betriebe, Anlagen und Betriebsbereiche, die dem § 3 (5a) BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfallverordnung i.d.F.d.B. vom 14.08.2013; BGBl. I S. 3230) innerhalb der Abstandsklasse 1 (bis 200 m Achtungsabstand nach Anhang 1 der KAS-18) zum Zwecke der Lagerung und des Umschlages der relevanten Stoffe zuzuordnen sind.
Betriebe oder Betriebsbereiche höherer Abstandsklassen (Achtungsabstände) können darüber hinaus ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis einer Einordnung in die Anforderungen der Abstandsklasse 1 erbracht wird.

Baurecht gem. § 9 (2) Ziffer 2 BauGB
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen der beidseitigen Schutzstreifen der 110 kV - Leitung in der Breite von 20,00 m ist die Errichtung der baulichen Anlagen nur bis zu der jeweils im Plan eingetragenen Höhe zulässig. Diese Höhenbeschränkung bleibt bis zur Höherlegung der entsprechenden Leitung bestehen.

3. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

Grundflächenzahl und Baumassenzahl

z.B. 0,8 maximale Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 1,0 Die festgesetzte Grundflächenzahl überschreitet die Obergrenze des § 17 BauNVO. Gemäß § 17 (2) Ziffer 1 - 3 BauNVO werden die Bedingungen für die Zulässigkeit der Überschreitung erfüllt.

z.B. [10,0] maximale Baumassenzahl (BMZ)

Höhe der baulichen Anlagen

z.B. HA15,0 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 15,00 m.

Innerhalb des SO1-Gebietes sind bauliche Anlagen und Container Lagerung / Stapelung mit einer Höhe von maximal 15,00 m zulässig. Krananlagen / Verladeeinrichtungen sind bahnseitig mit einer Höhe von maximal 43,00 m, wasser- und landseitig mit einer Höhe von maximal 35,00 m zulässig.

In den festgesetzten Sondergebieten SO1 und SO2 sind selbständige Lichtmasten und Beleuchtungsanlagen an baulichen Anlagen mit einer maximalen Höhe von 10,00 m zulässig. Zur Ausleuchtung der Arbeitsbereiche sind Beleuchtungsanlagen mit einer Lichtpunkthöhe von rd. 5,00 m unterhalb der zulässigen maximalen Höhe der Krananlagen / Verladeeinrichtungen an diesen Einrichtungen zulässig.

Unterer Bezugspunkt:
Gemäß § 18 (1) BauNVO wird als Bezugspunkt für die zulässige Höhe baulicher Anlagen 47,00 über NN (Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauO NRW) festgesetzt und für die Lärmschutzwand westlich der B 482 die Oberkante der Fahrbahnmitte der B 482.

4. Bauweise, die überbauaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

a abweichende Bauweise
(In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig.)

Baugrenze
Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl und Baumassenzahl nicht entgegensteht.

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrzüge gem. § 5 (2) Ziffer 3 BauGB

Bahnanlagen

6. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Unterhaltungs- und Wirtschaftswegweg

7. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Ziffer 14 BauGB

Flächen für die Abwasserbeseitigung

RRB — Zweckbestimmung: Regenrückhaltung (RRB) - öffentlich -

8. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen gem. § 9 (1) Ziffer 13 BauGB

110-KV-Leitung (oberirdisch) mit beidseitigem Schutzstreifen von 20,00 m

Richtfunk - Bauhöhe maximal 50,00 m über Grund und beidseitigem Freihaltekorridor von 15,00 m

9. Grünflächen gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

Grünflächen - öffentlich -

10. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Ziffer 16 BauGB

Wasserflächen (Bückeburger Aue, Flutmulde bzw. Retentionsraum gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Ü — gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet

Bundeswasserstraße Mittellandkanal
(Flächen gem. Bundeswasserstraßengesetz)

11. Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Die innerhalb der o.g. Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 20 und 25a BauGB zu treffenden Maßnahmen zum Artenschutz, zur FFH-Verträglichkeit, Kompensation der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt sind hinsichtlich ihrer genauen räumlichen Lage / Ausdehnung dem Umweltbericht zu entnehmen.

Maßnahmen zum Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit
(Die Lage und Bezeichnung der Maßnahmen **M** gem. Umweltbericht zum Bebauungsplan „RegioPort Weser I" sind im Nutzungsplan eingetragen.)

Beleuchtungskonzept - **M1**
Für Außenbeleuchtungen sind folgende Bedingungen verbindlich:
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), wie z.B. warmweiße LED (3000-2700 K). Sofern diese in bestimmten Bereichen aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können (z. B. im Bereich der Umschlagstelle), sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik ausnahmsweise zulässig.
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhen gemäß den Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen unter Pkt. 3 dieser Textlichen Festsetzungen.
- Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächig beleuchtete Firmenschilder gemäß den Festsetzungen unter Pkt. 15 (Örtliche Bauvorschriften).

Eingrünungsstreifen im Osten des Sondergebietes - **M2**

Landstromversorgung für die Schiffsliegeplätze am Containerhafen - **M3**
Zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit im Hinblick auf Zusatzbelastungen durch Stickstoffdepositionen sind im SO1-Gebiet für die anlegenden Schiffe Möglichkeiten für eine Landstromversorgung vorzusehen.

Bauzeitenbeschränkung - **M4**
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Zauneidechse und den gebüschbrütenden Vogelarten gelten folgende Bauzeitenbeschränkungen verbindlich:

Bei extremen Witterungsbedingungen erfolgt der Baubeginn in Rücksprache mit Experten für die Tierartengruppen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Artenschutz
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Zwergfledermaus, des Eisvogels, des Feldschwirls, des Kuckucks, der Nachtigall und des Neuntöters ist die Bückeburger Aue naturnah umzugestalten (**M5**).

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind für die Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel im Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Petershagen folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen: (**M6** - siehe folgender Lageplan):
- Anlage von 10 Feldlerchenfenstern a 20 m² jährlich rotierend und 0,2 ha Blühstreifen auf wechselnden Ackerflächen in der Gemarkung Frille, Flur 14, Flurstücke 5 und 6, Flur 23, Flurstücke 6, 21/7 und 2, Flur 24, Flurstücke 3, 6 und 8
- Anlage von 0,2 ha Blühstreifen in der Gemarkung Frille, Flur 17, Flurstück 25
- Anlage von 0,1 ha Blühstreifen und Anlage von 1,59 ha arten- und blütenreichem Grünland in der Gemarkung Frille, Flur 27, Flurstück 11/1

Lageplan der Ausgleichsflächen in der Gemarkung Frille

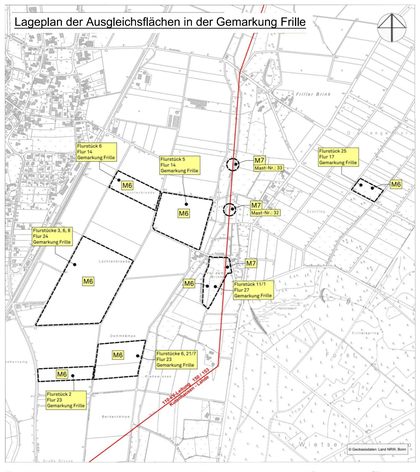

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind für die Arten Mäusebussard, Waldohreule und Turmfalke folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen: (**M7** - siehe Lagepläne der Ausgleichsflächen):
- Dauerhafter Nutzungsverzicht für 0,4 ha Gehölze im Norden des Flurstückes 11/1, Flur 27, Gemarkung Frille, Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke (Mäusebussard)
- Dauerhafter Nutzungsverzicht für 0,49 ha Buchen-Altbestand innerhalb des Schaumburger Waldes (Abt. 267 C1 der Fürstlichen Hofkammer Schloß Bückeburg, Baum 1, Flurstück 3/25), Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (Waldohreule)
- Anbringung von 3 künstlichen Nisthilfen für den Turmfalken im Verlauf der 110-kV-Leitung Kutenhausen - Lahde der Westfalen Weser Netz GmbH. An den Masten Nr. 32, 33 und 36 (Gemarkung Frille, Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke) wird jeweils eine Nisthilfe angebracht (Turmfalke).

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum Artenschutz der Zauneidechse sind sicherzustellen (**M** Regelungsdarf im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Bahnanlagen):
Bei kleinräumigen Eingriffen Vergrämungsmaßnahmen:
- Fällung der Gehölze im Baufeld sowie einem 2,00 m breiten, angrenzenden Bereich im Winter (Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Entfernen der Vegetation mit Hilfe von Freischneidern im April / Mai.
- Ca. 1-2 Wochen im Anschluss Ausbringung einer Abdeckung aus Folie.
- Entfernung der Folienabdeckung kurz vor Beginn der Erdarbeiten am Bahndamm.
- Ökologische Baubegleitung durch einen mit der Art vertrauten Experten.

Bei großräumigen Eingriffen Umsiedlungsmaßnahmen:
- Ggf. in Teilbereichen Vergrämungsmaßnahmen.
- Ansonsten Absammeln / Fangen von Tieren über einen Zeitraum von mindetens 2 Jahren.
- Umsiedeln der Tiere in geeignete Ausweichlebensräume, die ggf. im Rahmen von CEF-Maßnahmen hergestellt wurden.
- Ggf. während der Bauzeit Schutzzäune zur Vermeidung eines Zurückwanderns von Tieren.
- Ökologische Baubegleitung durch einen mit der Art vertrauten Experten.

Lageplan der Ausgleichsflächen im Schaumburger Wald

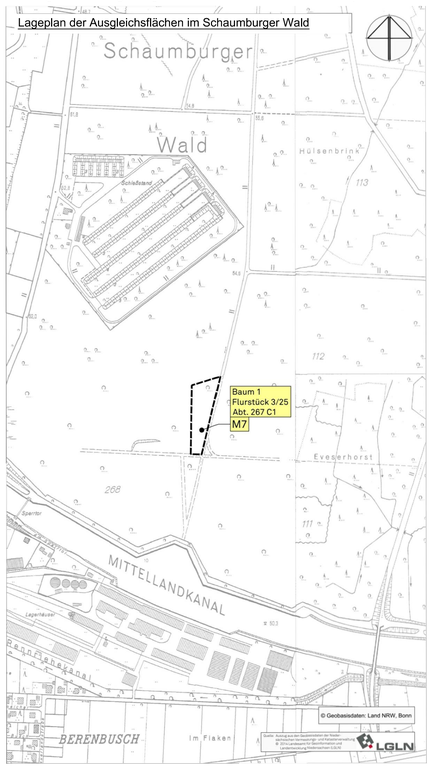

Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- Naturnahe Umgestaltung der Bückeburger Aue (**M5**)
  - Verfahrensstand 01/2015.
- Entwicklung von naturnahen Auenbiotopen auf den Flurstücken 135/24, 318 tlw. und 319, Flur 3, Gemarkung Päpinghausen. (**M8**)
- Entwicklung eines Feldgehölzes im Bereich der Anschlussstelle B 482 (**M9**)

Pflanzliste - Vorschlagsliste für den Eingrünungsstreifen **M2**

Botanischer Name	Deutscher Name	Bemerkungen
Bäume (ca. 25 %)		
Quercus robur	Stiel-Eiche	Anteil rd. 5 %, tw. als Hochstamm-Ware
Fraxinus excelsior	Esche	Anteil rd. 4 %, tw. als Hochstamm-Ware
Betula pendula	Birke	Anteil rd. 3 %, tw. als Hochstamm-Ware
Carpinus betulus	Hainbuche	Anteil rd. 3 %, tw. als Hochstamm-Ware
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme	Anteil rd. 1 %
Acer campestre	Feld-Ahorn	Anteil rd. 1 %
Prunus avium	Wild-Kirsche	Anteil rd. 1 %
Tilia cordata	Winter-Linde	Anteil rd. 1 %, tw. als Hochstamm-Ware
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Anteil rd. 3 %
Salix viminalis	Korb-Weide	Anteil rd. 1 %, vereinzelt, Westseite
Pinus sylvestris	Waldkiefer	Anteil rd. 1 %
Sträucher (ca. 75 %)		
Corylus avellana	Hasel	Anteil rd. 15 %
Crateagus monogyna	Weißdorn	Anteil rd. 15 %
Prunus spinosa	Schlehe	Anteil rd. 8 %
Cornus sanguinea	Hartriegel	Anteil rd. 8 %
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Anteil rd. 8 %
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	Anteil rd. 8 %
Rosa canina	Hunds-Rose	Anteil rd. 8 %
Taxus baccata	Eibe	Anteil rd. 3 %, vereinzelt, Westseite
Ilex aquifolium	Ilex, Hülse	Anteil rd. 2 %, vereinzelt, Westseite

Empfehlung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:
Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen (Ökopflaster, Schotterrasen), soweit dieses aufgrund betriebsbedingter Anforderungen möglich ist.

Nutzung von Dachflächen für regenerative Energien (Photovoltaikanlagen) und Begrünung von Gebäudedächern (Verringerung von Aufheizungseffekten, Regenrückhaltefunktionen).

Anbringung von Fassadenbegrünung zum Schutz der Fassaden (Verringerung von sonnenbedingten Aufheizungen, landschaftliche Eingrünung).

Benutzung heller Materialien bei versiegelten Flächen (Verringerung der sonnenbedingten Aufheizung der Bodenoberflächen).

Gebäudenahe Einfriedung, sodass ein Austausch - insbesondere auch in Hinblick auf Kleinsäuger - zwischen den gem. § 9 (1) Ziffer 16 und Ziffer 25a BauGB festgesetzten Flächen und dem angrenzenden Landschaftraum gewährleistet werden kann.

Landschaftsgerechte Gestaltung von gewerblichen Grünflächen und Straßennebenflächen, die keiner zwingenden Pflanzfestsetzung unterliegen, soweit technisch möglich.

Sicherstellung einer dauerhaften Wasserführung innerhalb der RRB zur Erhöhung der Verdunstung, soweit technisch möglich.

13. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

L — Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

Hinweis:
Die Lage der festgesetzten Flächen kann verändert werden, wenn der Bestimmungszweck gewahrt bleibt.

14. Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Schallschutzwand mit der jeweils im Plan angegebenen Höhe bzw. Länge in Meter über der Oberkante der Fahrbahnmitte der B 482.

15. Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW (Örtliche Bauvorschriften)

Werbeanlagen sind zulässig:
- bis zu einer Gesamtgröße von 5 % der jeweiligen Fassadenfläche;
- wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur in einer Höhe bis zu 10,00 m (über dem Bezugspunkt von 47,00 üb. NN) z.B. an Masten oder Seilen errichtet werden;
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und / oder Signalfarbe betrieben werden sollen;
- als beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsteilen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen).

Nicht zulässig sind beleuchtete Anzeigetafeln als Dachaufbauten oder Billboards, beleuchtete Reklametafeln und großflächig beleuchtete Fimenschilder.

Anlagen der Außenwerbung, die die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B 482 ansprechen sollen, sind in einem Abstand von unter 20,00 m von der Fahrbahn unzulässig. Im Abstand von 20,00 bis 40,00 sind Anlagen der Außenwerbung gem. § 9 (2) FStrG nur mit Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe zulässig.

16. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (5) Ziffer 3 BauGB

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gem. § 9 (5) BauGB)

Altablagerung 3619-M21

Bombardierungsflächen
Sollen auf den Flächen Bauarbeiten durchgeführt werden, ist unter Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen (Meldekopf nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr, Tel.: 02931/82-2281) vorher eine Sondierung/Detektion durchzuführen.

Blindgängerverdachtspunkt
Sollen in diesem Bereich Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, ist unter Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen (Meldekopf nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr, Tel.: 02931/82-2281) vorher eine Sondierung/Detektion durchzuführen.

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (gem. § 9 (6) BauGB)

L — Landschaftsschutzgebiet
Hinweis: Landschaftsschutzgebietsgrenze für den Niedersächsischen Teil des Plangebietes gemäß Landschaftsplan Stadt Bückeburg 1997
(Karte 9: Planvorgabe Naturschutz)

17. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. 30 — Maßzahl (in m)

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude / Wirtschaftsgebäude

vorhandene Flurstücksgrenze

14447 — Flurstücksnummer

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

Landesgrenze

Gas — vorhandene Gasdruckleitung (unterirdisch)

Abstandsflächen zur Bundesstraße B 482 gem. § 9 FStrG
(siehe auch Festsetzungen unter Pkt. 15)

20 — Anbauverbotszone 20,00 m (gemessen vom Fahrbahnrand der B 482)

20 — Anbaubeschränkungszone im Abstand von 20,00 - 40,00 m (gemessen vom Fahrbahnrand der B 482)
Anlagen der Außenwerbung sind gem. § 9 (2) FStrG nur mit Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe zulässig.

Für den Nordrhein-westfälischen Teil des Plangebietes:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, Minden (Tel.: 0571/9724014) oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes (SO2-Gebiet) ist eine flächige, vollständige Ausgrabung weit im Vorfeld einer Bebauung zu veranlassen. Daneben ist eine weitere Fläche vorhanden, bei der ebenfalls eine flächenhafte Ausgrabung notwendig erscheint. Zur Bestimmung des Umfanges sollten in diesem Bereich vorher Suchschnitte angelegt werden (siehe hierzu Ausführungen in der Begründung unter Pkt. 12).

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen (Meldekopf nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr, Tel.: 02931/82-2281) durch die Ordnungsbehörde der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, Tel.: 0571/89-425 oder der Polizei (0571/8866-0) zu verständigen.

Für den Niedersächsischen Teil des Plangebietes:

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie z. B. Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft, (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel.: 05722/956615, eMail: Bethold@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bückeburg unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind konkrete archäologische Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes im Bereich der Stadt Bückeburg nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 – VORIS 21072 –), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der Fassung vom 17.12. 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG - NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 –)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)

Altlastenerlass - Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. - V A 3 - 16.21 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005

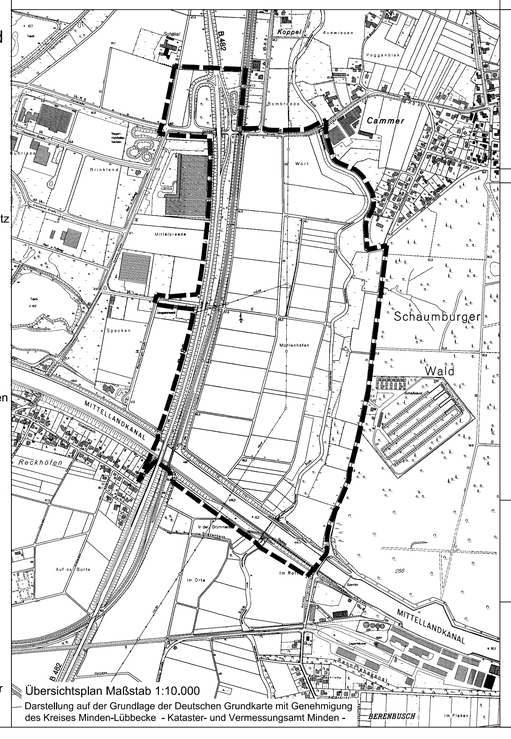
Kopel
Cammer
Schaumburger
W